



**IHK**

**Regensburg**

für Oberpfalz / Kelheim

## **Umschulungsprüfungsregelung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim**

**(nach § 71 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 59 und 60 BBiG)**

## **Umschulungsprüfungsregelung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08. Juli 2020 gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses vom 18. Dezember 2008 (Zeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“, Nr. 1/2009) erlässt die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), die folgende Prüfungsregelung für die Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 - Anwendungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

### **§ 2 - Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

### **§ 3 - Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

### **§ 4 - Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

(2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

### **§ 5 - Prüfungsverfahren**

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht in der „Wirtschaft konkret“.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, in dem diese Regelung veröffentlicht wird, herausgegeben worden ist.